

Reglement über Schulabsenzen

für Kindergarten, Primar-, Real- und Sekundarklassen der
Gemeindeschule Vaz/Oberbaz

Vom Schulrat genehmigt am 19.11.2009

Art. 1

Grundsatz Der Unterricht ist regelmässig und pünktlich zu besuchen. Er darf ohne zwingenden Grund nicht versäumt werden.

Art. 2

Absenzen ¹Nachträglich werden Absenzen nur entschuldigt, die verursacht wurden durch

- a) Krankheit oder Unfall
- b) Schwere Krankheit/schwerer Unfall von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen
- c) unpassierbare Wege
- d) Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen

²Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich, dass die Klassenlehrkraft vor dem Fernbleiben über die Abwesenheit der Schülerin/des Schülers orientiert wird.

³Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall der Schülerin/des Schülers von mehr als fünf Tagen kann die Lehrperson zuhanden der Schulleitung von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

⁴Bei ihrem/seinem Wiedererscheinen hat die Schülerin/der Schüler eine entsprechende, vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Eintragung im Absenzenbüchlein der Klassenlehrperson, sowie den Fachlehrpersonen unaufgefordert vorzuweisen.

Art. 3Absenzen-
büchlein

¹Sämtliche Versäumnisse einer Schülerin/eines Schülers sind im Absenzenbüchlein einzutragen.

²Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über die Absenzen und visiert das Absenzenbüchlein.

Art. 4Nach-
trägliche
Ent-
schuldigung

Bestehen Zweifel an der Stichhaltigkeit einer nachträglichen Entschuldigung, so entscheidet der Schulleiter über deren Anerkennung.

Art. 5Urlaub
Kompetenzen

Urlaubs- kompetenz bei	Max. Anzahl Tage pro Schuljahr	Frist für Einreichung	Bemer- kung
Eltern	erste 2 Tage (4 Joker Halbtage)	3 Tage zum Voraus (Jokertalons)	Siehe Art. 6
Schulleiter	ab 3 bis total 15 Tage	3 Wochen zum Voraus (schriftl. Ge- such)	
Kanton (AVS)	mehr als 15 Tage		

Art. 6

Jokertage

Einschränkung des Einsatzes von Jokertagen:

- a) Am ersten Tag nach den jeweiligen Schulferien, am letzten Schultag vor den Sommerferien und an Tagen mit Schulveranstaltungen können keine Jokertage bezogen werden.

- b) Vor Ferienbeginn können maximal zwei halbe Jokertage eingesetzt werden (Ausnahme vor den Sommerferien, siehe lit. a). Weitergehende Urlaubsgesuche für Ferienverlängerungen werden in der Regel nicht bewilligt.

Art. 7

Frist Gesuche an die Schulleitung für begründeten Urlaub sind durch den gesetzlichen Vertreter drei Wochen vor Urlaubsbeginn einzureichen.

Art. 8

Urlaub Kindergarten Im ersten Kindergartenjahr ist es noch möglich, für Ferien bis zu 15 Tage pro Jahr Urlaub zu beziehen. Im zweiten Kindergartenjahr entfällt diese Möglichkeit und die Urlaubspraxis entspricht derjenigen der Schule.

Art. 9

Berufspraktika ¹Urlaube für „Berufspraktika“ fallen nicht unter die Bedingungen von Art. 6. Die Berufspraktika, ebenso Bewerbungs- und Vorstellungsgespräche sollen nach Möglichkeit in den Schulferien absolviert werden. Bei ausgewiesenem Bedürfnis ist auch eine Durchführung während der Unterrichtszeit möglich.

²Die Klassenlehrkraft kann Einzelpraktika bewilligen, die pro Schuljahr gesamthaft nicht länger als eine Woche dauern. Alle weiteren Gesuche sind an den Schulleiter zu richten.

Art. 10

Aufarbeiten Schulstoff Für die Aufarbeitung des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler selber verantwortlich. Die Lehrperson kann das Nachholen von versäumten Prüfungen anordnen.

Art. 11

Urlaub
Einzel-
lektionen

¹Von einzelnen Lektionen können Schülerinnen und Schüler nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder aus anderen zwingenden Gründen von der Lehrperson dispensiert werden.

²Arzt- oder Zahnarztbesuche sind grundsätzlich so zu planen, dass sie ausserhalb des Unterrichtes stattfinden.

³Für folgende Absenzen müssen keine Jokertage eingelöst werden:

Kieferorthopädische Behandlungen, Arzt- oder Zahnarztbesuche, welche offensichtlich oder gemäss Bestätigung des Arztes nicht ausserhalb des Unterrichtes möglich sind, Abklärungen des Schulpsychologischen Dienstes sowie Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes und Vorstellungsgespräche.

Art. 12

10. Schuljahr

Schülerinnen/Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres sind den schulpflichtigen gleichgestellt.

Art. 13

Dispensation
einzelne
Fächer

Von einzelnen Fächern oder Schulstunden können Schülerinnen und Schüler durch den Schulleiter nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses dispensiert werden. Andere Gesuche für Dispensation sind an die Schulleitung zu richten.

Art. 14

Missbrauch

Für selbstverschuldete unentschuldigte Absenzen wird die Schülerin/der Schüler bestraft.

Art 15

Schluss-
bestimmung

Dieses Reglement über die Schulabsenzen tritt auf den 1.1.2010 in Kraft und löst das Merkblatt Jokertage der Gemeindeschule Vaz/Obervaz ab.